



# Drahtziegelgewebe

Güteanforderungen und Prüfbestimmungen

**ÖNORM**  
**B 3645**

*Clay pellet lathing;  
Quality requirements and test specifications*

Diese ÖNORM sieht eine Kennzeichnung gemäß §3 (2) Normengesetz 1971 vor.

## 1 Begriffsbestimmung

**Drahtziegelgewebe:** Formbares Gewebe aus Stahldrähten mit rautenförmigen Ziegelkörpern an den Kreuzungsstellen von Schuß- und Kettdrähten.

## 2 Verwendung

Als Verputzträger, insbesondere für fugenlose, ebene, gebrochene oder gekrümmte Flächen, z. B. Decken- und Dachuntersichten, Vouten, Gewölbe, Ummantelungen.

## 3 Güteanforderungen und Prüfbestimmungen

### 3.1 Abmessungen

Die Rollenbreite (Gewebebreite) beträgt 102 cm, die Rollenlänge (Gewebelänge) 492 cm. Das Flächenmaß je Rolle beträgt demgemäß rund 5 m<sup>2</sup>. Ein durch Brennen und Zusammenrollen bedingter Schwund ist bis zu 0,1 m<sup>2</sup> je Rollenausmaß zulässig.

Der Durchmesser der Schuß- und Kettdrähte beträgt 0,9 mm, ihr Abstand voneinander jeweils 20 mm. Somit kommen auf 1 m Gewebe in jeder Richtung 50 Drähte mit einem Gesamtquerschnitt von je  $A_s = 32 \text{ mm}^2$  (gerundet).

### 3.2 Masse

1 m<sup>2</sup> Drahtziegelgewebe hat im Mittel eine Masse von 5 kg; Abweichungen von  $\pm 5\%$  sind zulässig.

### 3.3 Bigsamkeit

Das Gewebe muß nach jeder Richtung biegsam sein; beim Abbiegen dürfen weder ganze Ziegelkörper abspringen noch Drähte reißen.

Ein dem fertigen Gewebe entnommener und von den Ziegelkörpern befreiter, unverletzter Einzeldraht (0,9 mm Durchmesser), der zwischen Backen mit einem Abrundungsradius von 2,5 mm eingespannt wird, muß sich mindestens zwölfmal über einen Winkel von 180° biegen lassen, ohne hierbei zu brechen.

### 3.4 Zugfestigkeit

Die Zugfestigkeit von aus dem fertigen Gewebe entnommenen und von den Ziegelkörpern befreiten, unverletzten Einzeldrähten (Durchmesser 0,9 mm) muß mindestens 200 N/mm<sup>2</sup> betragen.

Textstellen in Kursivschrift, ausgenommen Formelzeichen, sind nicht Normtext.

Fortsetzung Seiten 2 bis 3

Fachnormenausschuß  
011  
Hochbau –  
Allgemeines

### **3.5 Wasseraufnahmefähigkeit**

Die Wasseraufnahmefähigkeit des Drahtziegelgewebes muß bei unverletztem Gewebe mindestens 10 % der Trockenmasse betragen. Die Prüfung ist an Gewebestücken von 400 cm<sup>2</sup> Größe (20 cm × 20 cm) durchzuführen, indem diese bis zur Massekonstanz getrocknet und hierauf bis zur Sättigung in Wasser gelagert werden.

## **4 Probenentnahme und Anzahl der Probekörper**

**4.1** Die Probenentnahme hat durch Ziviltechniker oder durch Beauftragte einer österreichischen staatlich autorisierten Prüfanstalt zu erfolgen; die Erstprüfung und die Kontrollprüfungen sind von einer österreichischen staatlich hierfür autorisierten Prüfanstalt durchzuführen.

**4.2** Bei gleichbleibender Beschaffenheit der Rohstoffe (Ton und Draht) genügt für den Nachweis der Güteeigenschaften innerhalb eines Kalenderjahres die einmalige Überprüfung der in Abschnitt 3 angeführten Anforderungen.

Die Überprüfung der Eigenschaften gemäß den Abschnitten 3.3 bis 3.5 ist je Erzeugungsstätte an drei Einzelproben (20 cm × 20 cm) aus einer ganzen Rolle durchzuführen. Für die Beurteilung der Güteeigenschaften ist der Mittelwert aus den Ergebnissen der vorgenommenen Einzelprüfungen maßgebend. Für die laufende Kontrolle (Fremdüberwachung) der Erzeugnisse ist mit der Prüfanstalt ein Überwachungsvertrag abzuschließen.

## **5 Kennzeichnung**

Für das Verfahren zur Kennzeichnung der Normgerechtigkeit von Drahtziegelgewebe sind die im Anhang angeführten Bestimmungen maßgebend.

Andere Maschenweiten und Drahtdurchmesser als in Abschnitt 3.1 angegeben, sind besonders anzuführen und durch die Angabe der auf 1 m Gewebe entfallenden Gesamtdrahtquerschnitte in Schuß- und Kettrichtung mittels Blechplättchen zu kennzeichnen.

## **6 Lieferung**

Drahtziegelgewebe gemäß dieser ÖNORM wird in Rollen von rund 25 cm Durchmesser geliefert. Bei der Lieferung von Drahtziegelgewebe dürfen nur vereinzelt Ziegelkörper fehlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % aller Ziegelkörper je Rolle. Bestellung und Lieferung erfolgen in ganzen Rollen (siehe Abschnitt 3.1).

## A n h a n g

### Verfahren zur Kennzeichnung eines Erzeugnisses auf Normgerechtigkeit; Normkennzeichnung

Wenn ein Erzeugnis als dieser ÖNORM entsprechend gekennzeichnet werden soll, muß es vorher gemäß § 3 (2) des Normengesetzes (BGBl. 240/1971) nach den diesbezüglichen Bestimmungen dieser ÖNORM von einer österreichischen staatlich autorisierten Prüfanstalt überprüft werden.

Die Prüfung muß sich auf alle Anforderungen dieser ÖNORM und alle sonst für das Erzeugnis etwa bestehenden Sicherheitsvorschriften gemäß § 4 des Normengesetzes 1971 erstrecken.

Derjenige, der das Erzeugnis in Verkehr setzt, hat das positive Ergebnis der in dieser ÖNORM geforderten Überprüfung durch eine Bestätigung der Prüfstelle unter Anführung des Prüfdatums dem Österreichischen Normungsinstitut (ON) nachweislich anzuzeigen.

Da in dieser ÖNORM der Abschluß eines Überwachungsvertrages vorgeschrieben ist, muß gleichzeitig mit dieser Anzeige der Nachweis erbracht werden, daß mit einer Prüfstelle ein Überwachungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Überwachungsvertrag muß u. a. die Bestimmung enthalten, daß die Prüfstelle berechtigt und verpflichtet ist, negative Prüfergebnisse ehestens und nachweislich dem ON anzuzeigen. Auch ein allfälliges Erlöschen des Überwachungsvertrages ist von der Prüfstelle dem ON unverzüglich und nachweislich anzuzeigen. Damit erlischt die Berechtigung zur Normkennzeichnung.

Gemäß Abschnitt 7.6.7 der Geschäftsordnung ist dem ON der Nachweis der bestehenden ÖNORM-gerechten Ausführung entweder spätestens nach Ablauf von zwei Jahren im Umfang der Erstprüfung gemäß den Bestimmungen dieser ÖNORM zu erbringen oder das Ergebnis der Kontrollprüfung nachweislich anzuzeigen.<sup>1)</sup>

Das ON trägt den Namen des Antragstellers, die Normbezeichnung, z. B. Güteklasse, den Namen der Prüfstelle sowie das Datum der Überprüfung, die Marke oder Typenbezeichnung des Erzeugnisses und allenfalls andere erforderliche Angaben, z. B. Dauer des Überprüfungsvertrages, in ein Register ein und stellt hierüber eine Bestätigung aus. Über Verlangen sind dem ON die vollständigen Prüfungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Nach Erfüllung der vorstehend angeführten Bedingungen darf das Erzeugnis mit „ÖNORM B 3645 geprüft“ oder „ $\text{N}$  B 3645 geprüft“ gekennzeichnet werden. Die Normkennzeichnung muß dauerhaft sein und darf wesentliche Eigenschaften, z. B. die Festigkeit des Erzeugnisses, nicht beeinträchtigen. Ein Hinweis auf Normgerechtigkeit des Erzeugnisses kann als Normbezeichnung auf Verkaufsunterlagen, Werbematerial u. a. angebracht werden.

Für Erzeugnisse, die zwar gemäß dieser ÖNORM gefertigt wurden, für die aber dem ON keine Prüfbescheinigung vorgelegt wurde, darf keine wie immer geartete Normkennzeichnung und auch keine Normbezeichnung verwendet werden.

Nähere Angaben über die Verwendung des Kennwortes „ÖNORM“ und des Kennzeichens „ $\text{N}$ “, auch in Verbindung mit der jeweiligen ÖNORM-Nummer und dem Zusatz „geprüft“, enthält die ON-Richtlinie 2 „Kennwort ÖNORM – Kennzeichen  $\text{N}$ ; Bestimmungen, Gestaltung, Verwendung“.

Sollten die zur Überwachung der Normgerechtigkeit vorgeschriebenen Überprüfungen und Kontrollen nicht fristgerecht durchgeführt werden oder ergeben, daß ein Erzeugnis den Anforderungen dieser ÖNORM nicht mehr entspricht, dann muß derjenige, der es in Verkehr setzt, dies dem ON unverzüglich und nachweislich anzeigen. In einem solchen Falle erlischt die Berechtigung zur Kennzeichnung des Erzeugnisses nach dieser ÖNORM. Zur Wiedererlangung der Berechtigung ist dem ON neuerlich ein positives Prüfergebnis nachweislich zu übermitteln; für dieses Verfahren gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen.

Mit der Anzeige und Übermittlung der Bestätigung der Prüfstelle an das ON verpflichtet sich der Antragsteller, die einschlägigen Richtlinien des ON einzuhalten. Für die durch dieses Verfahren bedingte Tätigkeit des ON hat der Antragsteller den hierfür vom ON festgesetzten Betrag zu entrichten.

Widerrechtliche Normkennzeichnung kann unter anderem zur verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgung nach § 8 Normengesetz 1971 sowie zur Verfolgung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb führen.

<sup>1)</sup> In diesem Falle genügt der Nachweis eines aufrechten Überwachungsvertrages.